

# Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

## 74. Studienplan für den Universitätslehrgang "Collaborative LL.M. Program in International Business Law - European Part" der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 03S)

Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gem. § 23 UniStG (BGBl I 48/1997 idgF) am 15. Oktober 2002 beschlossen:

### Präambel

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg und die McGeorge School of Law, University of the Pacific, Sacramento, Kalifornien, haben am 27. Juli 2002 ein Kooperationsabkommen unterzeichnet. Ziel dieses Abkommens ist die Errichtung eines gemeinsamen einjährigen Studienprogramms zum Internationalen Wirtschaftsrecht. Das Programm gliedert sich in zwei gleichwertige Teile. Ein Semester mit Schwerpunkt im Europäischen Wirtschaftsrecht ist in Salzburg, ein weiteres mit Schwerpunkt im amerikanischen Wirtschaftsrecht (Transnational Business Practice) ist an der McGeorge School of Law zu absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss beider Semester wird von der McGeorge School of Law der akademische Grad eines "Master of Laws in Transnational Business Practice" verliehen.

Diese Verordnung legt Aufbau und Inhalte des europäischen Teils des gemeinsamen Studienprogramms fest.

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Errichtung

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem Studienjahr 2003 (Beginn September 2003) ein Aufbaustudium für Juristen (Collaborative LL.M. Program in International Business Law - European Part) gem. § 23 UniStG (BGBl I 48/1997 idgF) eingerichtet.

##### § 2 Zielsetzung

1. Ziel des Universitätslehrganges ist die Vorbereitung der Teilnehmer auf das aktuelle Berufsbild eines im internationalen Umfeld tätigen Wirtschaftsjuristen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt in Vermittlung anwendungsorientierter Kenntnisse im Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht.
2. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges berechtigt zur Weiterführung des Studiums an der McGeorge School of Law, University of the Pacific, mit dem Ziel des Erwerbs eines von der McGeorge School of Law verliehenen Masters of Laws in Transnational Business Practice.
3. Absolvent/innen eines in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Studiums werden durch dieses Weiterbildungsangebot in die Lage versetzt, die Methoden und Instrumente so zu beherrschen und anzuwenden, dass sie ihrer Führungsverantwortung in einem internationalen Umfeld umfassend und ganzheitlich gerecht werden.
4. Zielgruppen des Lehrganges sind Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums im In- und Ausland, die als internationale Wirtschaftsjuristen tätig sind oder werden wollen.

##### § 3 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst ein Semester.

##### § 4 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten. Im Bedarfsfall können die Lehrveranstaltungen auch geblockt, an Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit, in kumulierter Form und auch außerhalb des Universitätsortes stattfinden.

Unterrichtssprache ist Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen (Deutsch, Französisch, Russisch) abgehalten werden. Dies ist den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

## § 5 Evaluation

Das Angebot an Fächern und Lehrveranstaltungen, die Referenten und die Lehrgangsführung werden laufend evaluiert und im Bedarfsfall neuen Erfordernissen angepasst.

## 2. Abschnitt

### Lehrveranstaltungen und Prüfungen

#### § 6 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Teilnahmeberechtigt sind Personen, die ein in- oder ausländisches Diplom- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich absolviert haben.
2. Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt die Zulassung als außerordentlicher Studierender an der Universität Salzburg nach § 41 UniStG voraus.
3. Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
4. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist vom Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
5. Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.
6. § 6 Abs 5 kommt nicht zur Anwendung bei Personen, deren Muttersprache Englisch ist oder bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer englischsprachigen Universität vorliegt.
7. Über die Aufnahme der Teilnehmer entscheidet der Lehrgangsleiter nach dem Qualifikationsprofil der Angemeldeten.
8. Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist von der Einzahlung des Unterrichtsgeldes und der Prüfungsgebühren abhängig.

#### § 7 Fächer und Lehrveranstaltungen

Es sind folgende Fächer anzubieten:

		<b>European Law Cluster</b>	SSt	ECTS
1.	VL	European Law I (sources of law, legal protection, relationship between EC law and national law)	(2)	(5)
2.	VL	European Law II (common market law, i.e. four freedoms and related secondary law)	(2)	(5)
3.	VL/UE	European Law III ("private" competition law, i.e. Art 81 and 82, merger control)	(2)	(4)
4.	VL/UE	European Law IV ("public" competition law, external relations)	(2)	(4)
		<b>(Business Law Cluster)</b>		
5.	VL/UE	International Dispute Settlement	(2)	(4)
6.	VL/UE	International Mergers and Acquisitions	(2)	(4)
7.	VL/UE	International Tax Planning	(2)	(4)
8.	VL/UE	International Trade and Business Law	(2)	(4)
		<b>(Elective Courses) Wahlfächer</b>		
9.	VL/UE	Economic Fundamental Rights	(2)	4
	VL/UE	Introduction to the Common Law System	(2)	4
	VL/UE	International Business Transactions	(2)	4
	VL/UE	International Sales Law	(2)	4

Die Vorlesungen zu Z 1 und 2 sind verpflichtend zu absolvieren. Aus dem weiteren Angebot sind vom Teilnehmer eine Lehrveranstaltung aus den Fächern zu Z 3 oder 4 (European Law Cluster), drei weitere Lehrveranstaltungen aus den Fächern zu Z 5 - 8 (Business Law Cluster) sowie eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlfach zu belegen.

Der Lehrgangsleiter trägt Sorge, dass nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten eine hinreichende Anzahl an Wahlfächern angeboten wird.

Insgesamt sind 14 Semesterstunden/210 Unterrichtseinheiten (=30 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Eine Unterrichtseinheit entspricht der akademischen Stunde im Ausmaß von 45 Minuten.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

1. Der Lehrgang kann nach einem Semester mit einer Abschlussprüfung (§ 49 UniStG) abgeschlossen werden.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Fächerkatalog gem. § 7 dieser Verordnung.
3. Der positive Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)", der negative Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen. Wiederholungen von Prüfungen sind gem. § 58 UniStG zu ermöglichen. Die Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung abgenommen. Über jede absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung ist vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung ein Zeugnis auszustellen. Sammelzeugnisse, in welchen der Erfolg bestätigt wird, sind zulässig.
4. Es obliegt dem Lehrveranstaltungsleiter, in Absprache mit dem Lehrgangsleiter die Lehrveranstaltungsprüfungen in Form einer Hausarbeit festzulegen. Andernfalls sind alle Fächer lt. § 7 in Form von schriftlichen Prüfungen abzulegen.
5. Der Lehrgangsleiter hat auf Antrag im Einzelfall zu bestimmen, welche universitären oder außeruniversitären Prüfungszeugnisse noch den Nachweis von Kenntnissen in einem gesamten Fach oder in einem Teil davon ermöglichen und in welchem Umfang sie die sonst erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzen.
6. Für die Beurteilung des Studienerfolges gelten die Bestimmungen des § 45 Abs 3 UniStG.

## **§ 9 Abschlussprüfungszeugnis**

Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird vom Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg durch ein Abschlussprüfungszeugnis bestätigt.

### **3. Abschnitt**

#### **Organisation**

### **§ 10 Rechtsträger**

Träger des Universitätslehrganges ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg.

### **§ 11 Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren**

Die Teilnehmer entrichten ein Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren und leisten somit einen Beitrag zur Finanzierung des Universitätslehrganges. Die Teilnahmegebühr wird vom Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg festgelegt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgt.

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---